

Actienunternehmungen an, gebe gern zu, daß Unternehmungen gar nicht gefördert werden könnten, wenn nicht die Kräfte der Einzelnen sich dazu vereinigen; indeß Etwas bleibt doch zu bedenken übrig. Es ist nicht zu leugnen, daß, wenn auf einmal alle Kapitalien sich zu solchen Zwecken hinwenden, es eine Zeit geben kann, wo andern Gewerben, die die Kapitale nicht minder bedürfen, ein Theil des nöthigen Umtriebskapitals entzogen wird. In dem Oberaufsichtsrechte des Staates liegt es daher wohl, daß er beurtheile, inwiefern damit zu weit gegangen werde. Man kann in dieser Hinsicht das Beispiel Englands nicht anziehen. In einem Staate, wo alle Handels-, Fabrik- und Handwerksunternehmungen frei sind, muß von andern Grundsätzen ausgegangen werden, als bei uns, wo wir noch Handwerksverhältnisse haben, die eines freien Umtriebs nicht fähig sind. Ja, es könnten sich Unternehmungen bilden, welche störend in alle Innungsverhältnisse eingriffen, wie sie verfassungsmäßig bis jetzt bei uns bestanden haben. In einem entfernten Staate hat sich sogar eine Gesellschaft mit einem so bedeutenden Fonds gebildet, daß, wenn sie ihre verschiedenen Unternehmungen ausführen kann, alle anderen gewerblichen Unternehmungen unterdrückt werden würden. Auch hier möchte wohl das Oberaufsichtsrecht des Staates eintreten, und es könnte einem Unternehmen der Art allerdings die Bestätigung verweigert werden. Dies alles scheint die Ansicht der Deputation zu rechtfertigen, die weiter Nichts gewollt hat, als daß, wenn solche Unternehmungen sich bilden, der Staat Kenntniß davon erhalte, damit er wisse, wem er solche Rechte verleihen soll, was die Gesellschaft bezweckt, und womit und wie sie das Unternehmen ausführen will, und damit, wenn er Störungen für die Allgemeinheit fände, er im Stande sei, die Bestätigung zu versagen, doch immer nur dann, wenn sich erhebliche Gründe herausstellen. Wenn das Deputations-Gutachten das herausgehoben hat, so glaube ich nicht, daß es den ihm gemachten Vorwurf verdiene. Wenn übrigens unter allen Sicherheitsbedingungen von der Deputation keine andere als die verlangt worden ist, daß eine solche Gesellschaft einen Reservefonds zurücklege, so möchte ich fast fragen: ob dieses nicht die Grundbedingung jeder solchen Gesellschaft sein sollte? Wenn sie diese Grundbedingung verschmäht, möchte ich überzeugt sein, daß sie das Unternehmen nicht fortführen kann und will; denn diese Bedingung liegt in dem Interesse Aller, welche künftig Actien kaufen wollen und darauf sehn müssen, daß das Unternehmen keine Schwindelei werde.

Abg. Eisenstuck: Es ist vielseitig das Gesetz getadelt worden und eben so vielseitig das Deputations-Gutachten. Was den 1. Punct betrifft, den Tadel des Gesetzes, so kann ich doch wirklich nicht einsehen, wie es einzuleiten sein dürfte, einzelne gesetzliche Bestimmungen zu unterlassen, die als zweckdienlich erscheinen. Wenn ein Civilgesetz, ein Handelsgesetzbuch erst in 2 Jahren erscheinen würde, so würde ein Gesetz über den Actien-Verein schon jetzt nöthig sein. Ein Haupt-

motiv für dieses Gesetz, wodurch dessen Nothwendigkeit sich aussprechen dürfte, das ist der Umstand, daß, wie in andern Sachen, so auch hier eine Verschiedenheit der civilrechtlichen Ansichten vorherrscht. Denn daß man ein Deutsches Institut vermöchte anzupassen den Römischen Gesetzen, das kann nicht leicht vorkommen. So ist das auch bei den Actienvereinen, an welche die Römer nicht gedacht haben. Actienvereine hat man den Sozietätsvereinen beigezählt. Sozietätsgenossen sind solidarisch verbunden. Das ist ein Satz, den die Sächsische Praxis aus den Römischen Rechtsbüchern hat ableiten wollen. Ich habe ihn aber darin nicht finden können. Jetzt steht es aber in dem Spruchkollegium zweifelhaft, ob nicht der Actionär als socius zu betrachten und in solidum gehalten werde. Nun könnte man fragen, in welchem Zustand könnte das Land gerathen, wenn ein jeder Actionair sollte in solidum gehalten sein. Dieser Umstand ist so dringend, daß man hieraus allein die Nothwendigkeit des Gesetzes rechtfertigen könnte. Es ist die Frage vorgekommen, wie soll es gehalten werden, wenn ein Actienverein ein Grundeigenthum acquirirt, wie in der §. 6. bestimmt ist? Da haben wir keine gesetzliche Bestimmungen darüber, und es wird deshalb ein Gesetz erlassen werden müssen, und man damit nicht mehr auf längere Zeit anstehen können. Es hat dem Gesetz der Fehler entgegengestellt werden wollen, daß, wenn es auch erlassen würde, müßte noch mehr Freiheit darin herrschen und von einer Beschränkung darin ganz abgesehen werden; jeder Actienverein bedürfe deren nicht; hier hat man wohl den Standpunct etwas verkannt; denn es ist im Gesetz nicht ein Verein verboten, wenn er nicht bestätigt ist. Aber der Fall ist dieser, wenn ein Actienverein ohne Bestätigung zusammentritt (wie das Gesetz lautet) und ein Actionair belangt wird von einem Lieferanten, dann muß er sich solidarisch nach den Grundsätzen des Römischen Rechts verurtheilen lassen, und das hat der Actionair sich selbst beizumessen, daß nicht die Bestimmungen des Gesetzes über die Actienvereine zur Anwendung gebracht werden können. Aber daß man hätte ohne Unterschied im allgemeinen Sinne aussprechen sollen, die Rechte, welche das Gesetz den Actienvereinen zubilligt, sollten indistincte von dem Staate den Actienvereinen zugestanden werden, mögen sie Statuten haben, wie sie wollen, und mögen Bedingungen mit dem Actienverein verknüpft sein, welche wollten, müßten eintreten, das glaube ich nicht. Es liegt in dem Rechte der Oberaufsicht, welches der Staatsregierung nicht streitig gemacht werden kann, daß sie Notiz davon nimmt, daß ein Unternehmen von der Art, wo allerdings irgend eine Gefahr nicht nur möglich, sondern sogar klar vorliegt, unter den Bestimmungen der Staatsregierung über Actienvereine nicht begriffen werden müsse und nach dem Gesetz als Verein nicht gebildet werden könne. Wenn der Deputation der Vorwurf gemacht wird, daß sie zu weit, und weiter als das Gesetz will, die Freiheit zu beschränken gesucht habe, und man sagt, die Deputation hätte die Bestätigung verlangt, so ist diese auch im Gesetz verlangt. Aber das eine, was man als eine wesentliche Beschränkung herausstellen könnte, müßte darin liegen,